

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 41/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. August 1966

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. August 1966 hin
durch

Präsident	S c h n e i d e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. November 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

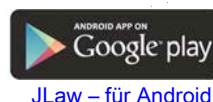
1.-----

Die Klägerin, die wegen Berufsunfähigkeit von der Beklagten eine Rente auf Zeit nach § 53 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bis zum 30. September 1959 bezogen hat, begehrt die (unbefristete) Weitergewährung der Rente; sie hält sich wegen ihres Gesundheitszustandes für dauernd außerstande, einer Arbeit nachzugehen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Klägerin über den genannten Zeitpunkt hinaus nicht berufsunfähig sei. Die Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) sah die Klägerin auf Grund der erhobenen Beweise, insbesondere auch auf Grund der auf Antrag der Klägerin nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholten Gutachten des Internisten Dr. K.----- und des Gynäkologen Dr. Sch.----- als nicht mehr berufsunfähig in ihrem Beruf als Verkäuferin an. Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsanträge, die Ärzte Dr. Sch.----- und Dr. K.----- zu ihren Gutachten mündlich zu hören und weiter hilfsweise ein Gutachten nach § 109 SGG von dem Internisten Dr. von F.----- einzuholen, lehnte das Gericht in den Gründen seines Urteils ab: Weitere Ermittlungen von Amts wegen erübrigten sich, da die Sache medizinisch in vollem Umfange aufgeklärt sei. Der Antrag nach § 109 SGG sei verbraucht, weil der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auf gerichtliche Anfrage, ob der bereits früher gestellte Antrag, Dr. von F.----- gutachtlich zu hören, noch aufrechterhalten werde, mitgeteilt habe, dieser Antrag werde z u n ä c h s t nicht aufrechterhalten. Im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit hätte der Antrag noch vor der mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen. In einem Klammerzusatz

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 -

fügte das LSG an: "(im übrigen zu vergleichen § 109 Abs. 2 letzte Alternative SGG)". Die Revision wurde nicht zugelassen (Urteil vom 5. November 1963).

Mit der Revision beantragt die Klägerin sinngemäß,
unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
und des angefochtenen Bescheides der Beklagten
die Beklagte zu verurteilen, ihr, der Klägerin,
Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Oktober 1959
an zu gewähren,

hilfsweise,

das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die
Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung
zurückzuverweisen.

Die Klägerin hält die Vorschriften der §§ 103, 106 Abs. 2, 109 Abs. 2, 118 SGG und des § 411 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) für verletzt und führt dies in der Revisionsbegründung näher aus.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Klägerin ist statthaft, weil sie - mindestens - einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens - einen Verstoß gegen § 109 SGG - in der vorgeschriebenen Weise gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG).

Die Revision trägt u.a. vor, das LSG habe den in der mündlichen Verhandlung wiederholten Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Dr. von F. nicht aus allgemeinen Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit ablehnen und ihn auch nicht als "verbraucht" ansehen dürfen. Den Interessen Dr. von F. habe die Klägerin schon in ihrem

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Schriftsatz vom 25. März 1961 neben den vom LSG später gehörten Ärzten Dr. Sch. und Dr. K. als Gutachter nach § 109 SGG benannt. Als das Gericht -anlässlich der Einholung der Kostenerklärungen von den Ärzten Dr. Sch. und Dr. K. - ihr mitgeteilt habe, daß gegebenenfalls noch ein weiteres Gutachten von Dr. von F. angefordert werde, habe sie diese Mitteilung so verstehen müssen, daß das weitere Gutachten angefordert werde, wenn die zunächst einzuholenden Gutachten der Ärzte Dr. Sch. und Dr. K. dem Beweisantrag nach § 109 SGG nicht genügten. Unter diesem Gesichtspunkt habe sie auch die spätere Anfrage des Gerichts beantwortet, ob der Antrag auf Einholung des weiteren Gutachtens auch von Dr. von F. noch aufrechterhalten werde. Der Antrag sei zunächst unter Vorbehalt nicht mehr aufrechterhalten worden, weil die Anfrage des Gerichts auf der Rückseite des der Klägerin an sich günstigen Gutachtens des Dr. K. den Eindruck erweckt habe, daß der Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens überflüssig sei. Unter diesen Umständen habe das Gericht auch nicht annehmen können, daß die Klägerin mit dem in der mündlichen Verhandlung erneut gestellten Antrag eine Verschleppung des Rechtsstreits beabsichtigt oder den Antrag aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt habe.

Damit ist - den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend - ein Verstoß gegen § 109 SGG dargetan; Nach § 109 Abs. 1 SGG muß das Gericht regelmäßig dem Antrag des Versicherten folgen, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören. Auch der erst in der mündlichen Verhandlung wiederaufgenommene Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gründe des § 109 Abs. 2 SGG vorliegen, d.h. wenn anders die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde und der Antrag nach der

- 5 -



- 5 -

freien Überzeugung des Gerichts in Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist (vgl. Urteil des 1. Senats vom 23. Juli 1965 - 1 RA 243/63 - SozR Nr. 32 zu SGG § 109).

Einen "Verbrauch" des Antrags kennt das Gesetz daneben nicht; eine hierauf gestützte Ablehnung ist deshalb rechtsfehlerhaft.

Aber auch wenn der Ablehnungsgrund des "Verbrauchs" des Antrags nur eine falsche Bezeichnung für die Gründe des § 109 Abs. 2 SGG darstellen sollte, sieht die Revision hierin zu Recht eine Verkennung des Begriffs der Verschleppungsabsicht und der groben Nachlässigkeit. Beide Begriffe enthalten im wesentlichen subjektive Elemente - den Schuldvorwurf nicht ordnungsgemäßen, nachlässigen Prozessierens.

Dieser subjektive Tatbestand ist aber außer acht gelassen, wenn der Antrag nach § 109 SGG allein mit der Begründung abgelehnt wird, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe auf Anfrage erklärt, der Antrag werde **z u n ä c h s t** nicht aufrechterhalten, um ihn dann erst in der mündlichen Verhandlung zu wiederholen. Diese Begründung läßt nicht erkennen, ob und weshalb das Gericht das Verhalten des Prozeßbevollmächtigten als vorwerfbar beurteilt hat.

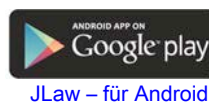
Stützte das mit der gerichtlichen Anfrage übersandte Gutachten das Klagebegehren, kann es kaum als sachwidrig angesehen werden, wenn der Antrag nach § 109 SGG zunächst zurückgestellt wurde, bis sich Zweifel daran ergaben, daß auch das Gericht das Beweisergebnis als für die Klägerin günstig beurteilen werde.

Der gerügte Verfahrensmangel liegt auch tatsächlich vor:
Der Vortrag der Klägerin wird durch die Gründe des ange-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

fochtenen Urteils im wesentlichen bestätigt. Insbesondere ist ihnen zu entnehmen, daß das Gutachten des Dr. K. in seiner abschließenden Zusammenfassung bei der Klägerin den Eindruck erwecken konnte, es stütze ihr Klagebegehren. Denn der Sachverständige beurteilte die auf seinem Fachgebiet festgestellten Gesundheitsstörungen mit einer Erwerbsminderung von 40 % und nahm an, daß sich unter Einschluß der von fachaugenärztlicher Seite ermittelten Erwerbsminderung von 20 % insgesamt eine solche von über 50 % ergebe, womit die Klägerin als berufsunfähig zu bezeichnen sei.

Allerdings kann das Vorliegen von Berufsunfähigkeit nicht nach einer Summierung von in Prozentsätzen ausgedrückten Erwerbsminderungsgraden beurteilt werden, und es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, von Gerichts wegen bei dem Sachverständigen rückzufragen, um dessen Irrtum über die Beweisfrage zu klären. Wenn das Gericht aber hiervon absah und auch dem von der Klägerin in erster Linie gestellten Hilfsantrag auf mündliche Erläuterung des Gutachtens nicht stattgeben wollte, so hätte es prüfen müssen, ob dem weiteren Hilfsantrag, ein Gutachten von Dr. von F. einzuholen, tatsächlich die Gründe des § 109 Abs. 2 SGG entgegenstanden. Der in den Urteilsgründen enthaltene Klammerzusatz ("im übrigen zu vergleichen § 109 Abs. 2 letzte Alternative SGG") läßt eine solche Prüfung und die Tatsachen, die für die Prüfung maßgeblich waren, nicht erkennen. Der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt ist danach unter Verletzung des § 109 SGG festgestellt worden.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei ordnungsgemäßem Vorgehen zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, beruht das angefochtene Urteil auf dem gerügten

- 7 -



- 7 -

Verfahrensmangel. Es ist deshalb aufzuheben, ohne daß es darauf ankäme, ob die von der Revision weiterhin geltend gemachten Verfahrensverstöße gleichfalls die Revision statthaft und begründet erscheinen lassen könnten.

Eine eigene Entscheidung in der Sache ist dem Senat nicht möglich; der Rechtsstreit muß vielmehr zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens abschließend zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)